

Satzung
für den
FREUNDESKREIS DER MUSIKSCHULE SPANDAU E.V.
in der Fassung vom 20. 06. 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Spandau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Spandau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Musikschule Spandau. So sollen nach Möglichkeit u.a. die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten und Projekten sowie die Förderung begabter Schüler finanziell unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Musikschule des Bezirksamt Spandau von Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls die Musikschule Spandau nicht mehr Einrichtung des Bezirksamt Spandau ist, fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Erziehung.
- (5) Anschaffungen von Musikinstrumenten und Zubehör können der Musikschule Spandau durch Schenkung direkt übereignet werden. Darüber sind Schenkungsurkunden zu erstellen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Erlöschen bei juristischen Personen
 - (c) durch schriftlichen Austritt
 - (d) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Mitglieder, die mehr als zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt haben, sind auszuschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

Satzung für den
FREUNDESKREIS DER MUSIKSCHULE SPANDAU E.V.

§ 8 Einberufung und Abstimmung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie müssen mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der vierte Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zur Versammlung eingeladen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die Vertretung der im Rechtsverkehr Berechtigten aus.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Anträge, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen schriftlich stattzufinden.
- (8) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.
Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzufügen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) SchatzmeisterDer Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Dies gilt auch hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten sowie der Kassenvollmacht.

§ 11 Beisitzer

Die Musikschule sollte mit einem Musiklehrer in den Organen des Vereins als Beisitzer mit beratender Stimme vertreten.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie werden für ein Jahr gewählt.

§ 13 Liquidation

Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 20. 06. 2016

1. Vorsitzender: Jürgen Hilpisch

2. Vorsitzende: Eva-Maria Rengert